

RS UVS Kärnten 2004/06/04 KUVS- 1730/13/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten als gewerberechtigten Geschäftsführer der A Österreich Handelsaktiengesellschaft mbH vorgeworfen es unterlassen zu haben - entgegen einer Bescheidaufgabe -, den Parkplatz vor dem von ihm betriebenen Lebensmittelmarkt außerhalb der Betriebszeiten mit einer geeigneten Vorrichtung (Kette oder Schranken) abzusperren, so bleibt die Notwendigkeit zur Absperrung auch dann bestehen, wenn die Bestellung einer entsprechend starken Kette Zeit in Anspruch genommen hat. Die Effizienz eines wirksamen Kontrollsystems misst sich nicht an der subjektiven Meinung des gewerberechtigten Geschäftsführers, sondern an einem objektiven Maßstab.

Schlagworte

Bescheidaufgabe, Absperrvorrichtung, Kette, Lebensmittelmarkt, Parkplatz, Absperrn des Parkplatzes außerhalb der Betriebszeiten, Betriebszeit, Kontrollsystem, objektiver Maßstab bei Kontrollsystem, Gewerbe-geschäftsführer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at